



StBK Berlin



Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.



Umsatzsteuer bei E-Commerce und grenzüberschreitend



Messe zum Gründen
und Unternehmen

29. – 30. OKTOBER 2021
ARENA BERLIN

Was ist E-Commerce?



- Handel mit Waren und Dienstleistungen mit „elektronischer Unterstützung“ (insb. www)

Was sind Cross-Border-Leistungen?

- Grenzüberschreitend
- Handel (Einkauf oder Verkauf) mit Waren und Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg
- Non-EU (Drittstaaten/Drittlandsgebiet) und EU (Gemeinschaftsgebiet)

Grundsatz im EU-weit abgestimmten Umsatzsteuerrecht:
Besteuerung im Bestimmungsland, wo der Verbrauch stattfindet.

EU-Lieferung an Unternehmer = „Innergemeinschaftliche Lieferung“

STEUERBERATER*INNEN:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

Unternehmer A aus Berlin versendet Notebooks an Unternehmer B in Paris:



- Es handelt sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung an einen Unternehmer
- Ort der Lieferung: wo die Beförderung oder Versendung beginnt (Berlin)
- Lieferung ist im Inland (Deutschland) steuerbar
- Sie ist jedoch aus folgenden Gründen umsatzsteuerfrei:
 - Beförderung oder Versendung des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet
 - Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat
 - Erwerb des Gegenstands unterliegt beim Abnehmer im anderen Mitgliedsstaat der Erwerbsbesteuerung (Nachweis: USt-IdNr. des Abnehmers)

Das „Gelingen“ der Ware ins EU-Empfängerland muss durch „Belegnachweise“ & „Buchnachweise“ (Aufzeichnungen) nachweisbar sein.

Die USt-IdNr. muss schon bei der Bestellung mitgeteilt bzw. abgefragt werden. Sie ist dem Finanzamt zum Nachweis der Steuerbefreiung in der „Zusammenfassenden Meldung“ mitzuteilen.

STEUERBERATER*INNEN:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

EU-Lieferung an Privatperson = „Innergemeinschaftlicher Fernverkauf“ 1

Unternehmer A aus Berlin versendet ein Notebook an eine Privatperson in Paris:



- Es handelt sich um eine Lieferung in Form eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs an eine Privatperson
- Ort der Lieferung: wo die Beförderung oder Versendung beginnt (Berlin)
- Lieferung ist im Inland (Deutschland) steuerbar
- Sie ist grundsätzlich in Deutschland umsatzsteuerpflichtig, weil die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorliegen:
 - Beförderung oder Versendung des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet
 - Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat
 - Erwerb des Gegenstands unterliegt beim Abnehmer im anderen Mitgliedsstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung (keine Ust- IDNr.)

A muss seinen Preis mit deutscher Umsatzsteuer kalkulieren.



EU-Lieferung an Privatperson = „Innergemeinschaftlicher Fernverkauf“ 2

Unternehmer A aus Berlin versendet ein Notebook an eine Privatperson in Paris;
A verkauft jährlich Waren und elektronische Dienstleistungen im Wert von mehr als 10.000
EUR an Privatpersonen im EU-Ausland



- Es handelt sich um eine Lieferung in Form eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs an eine Privatperson
- Ort der Lieferung: wo die Beförderung oder Versendung endet (Paris)
- Lieferung ist in Frankreich steuerbar und steuerpflichtig
- A muss die Umsatzsteuer in Frankreich anmelden und zahlen
 - Steuerliche Registrierung in Frankreich **oder**
 - Meldung - sämtlicher Lieferungen an Privatpersonen ins EU-Ausland - zentral in Deutschland über den „One-Stop-Shop“ (OSS)

Freiwillige Anwendung auch ohne Überschreiten von 10.000 Euro möglich.

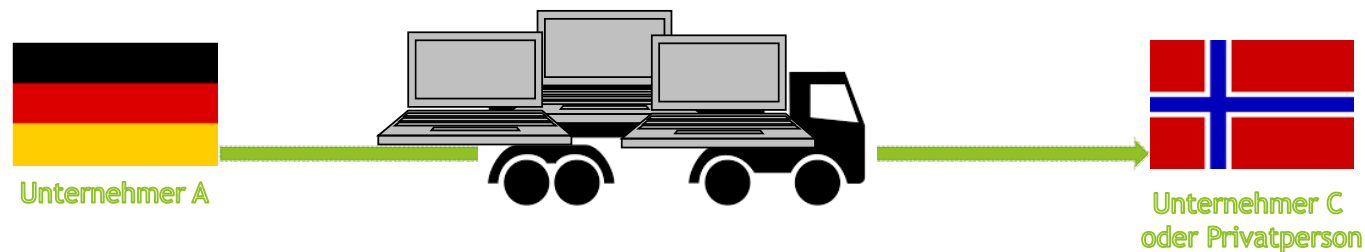
A muss seinen Preis mit französischer Umsatzsteuer kalkulieren.

Das vereinfachte Meldeverfahren im OSS wurde zum 1. Juli 2021 EU-weit eingeführt. Bislang war eine Registrierung im EU-Ausland erforderlich, wenn die „Lieferschwelle“ des jeweiligen Empfängerlands überschritten war - meist 35.000 Euro, teilweise höher.

STEUERBERATER*INNEN:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

Drittlands-Lieferung an Unternehmer oder Privatperson = „Ausfuhrlieferung“

Unternehmer A aus Berlin versendet Notebooks an Unternehmer C sowie an eine Privatperson in Oslo:



- Es handelt sich um eine Ausfuhr-Lieferung
- Ort der Lieferung: wo die Beförderung oder Versendung beginnt (Berlin)
- Lieferung ist im Inland steuerbar
- Sie ist jedoch aus folgendem Grund umsatzsteuerfrei:
 - Unternehmer versendet den Gegenstand in das Drittlandsgebiet

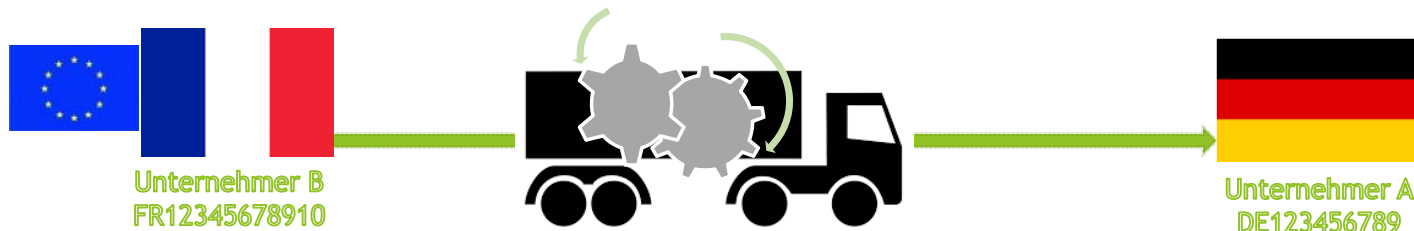
Die Ausfuhr der Ware aus der EU muss durch „Belegnachweise“ der Zollbehörde und „Buch Nachweise“ (Aufzeichnungen) nachweisbar sein.

Es ist in diesem Fall irrelevant, ob der Abnehmer Unternehmer oder Privatperson ist.



EU-Erwerb durch Unternehmer = „Innergemeinschaftlicher Erwerb“

Unternehmer B aus Paris versendet eine Maschine an Unternehmer A in Berlin:



- Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb
- Die innergemeinschaftliche Lieferung in Frankreich ist steuerfrei
- Ort des Erwerbs: wo die Beförderung oder Versendung endet (Berlin)
 - Erwerb ist im Inland (Deutschland) steuerbar
 - Er ist grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig
 - Die Umsatzsteuer ist vom Erwerber selbst zu berechnen und an das Finanzamt zu melden
 - Bei Verwendung für unternehmerische, umsatzsteuerpflichtige Zwecke kann die Umsatzsteuer grundsätzlich als sog. Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet werden

Die USt-IdNr. muss zur Steuerbefreiung beim Versender schon bei der Bestellung mitgeteilt bzw. abgefragt werden

Von Kleinunternehmern sind i.g. Erwerbe nur zu melden, wenn Erwerbsschwelle von 12.500 Euro jährlich - in Summe aus EU-Erwerben - überschritten wird. Dann jedoch kein Vorsteuerabzug.

Drittlands-Erwerb durch Unternehmer = „Einfuhr“

STEUERBERATER*INNEN:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

Unternehmer C aus Oslo versendet eine Maschine an Unternehmer A in Berlin:



- Es handelt sich um eine Einfuhr
- Ort der Einfuhr: wo die Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU stattfindet (Deutschland)
 - Einfuhr im Inland (Deutschland) steuerbar
 - Sie ist grundsätzlich steuerpflichtig in Deutschland
 - Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ist an die Zollbehörde zu zahlen
 - Bei Verwendung für unternehmerische, umsatzsteuerpflichtige Zwecke kann die EUST grundsätzlich als sog. Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet werden

Die EUST wird aufgrund direkter Zahlung an die Zollbehörde nicht in einer Umsatzsteuererklärung gemeldet. In der Umsatzsteuererklärung ist hingegen die Vorsteuer aus der USt anzumelden. Nicht bei Kleinunternehmern!

STEUERBERATER*INNEN:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

EU-Dienstleistungen („sonstige Leistungen“) an Unternehmer

Unternehmer A aus Berlin verkauft Online-Computerspiele an den in Paris ansässigen Unternehmer B



- Es handelt sich um eine sonstige Leistung
- Ort der sonstigen Leistung: wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Paris)
 - Die sonstige Leistung ist im Inland (Deutschland) nicht steuerbar, sondern in Frankreich
 - Die Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger in Frankreich selbst zu berechnen und an das Finanzamt zu melden
 - Reverse Charge / „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

Die USt-IdNr. muss schon bei der Bestellung mitgeteilt bzw. abgefragt werden. Sie ist dem Finanzamt zum Nachweis des Reverse-Charge-Verfahrens in der „Zusammenfassenden Meldung“ mitzuteilen.

STEUERBERATER*INNEN:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

EU-Dienstleistungen („sonstige Leistungen“) an Privatperson 1

Unternehmer A aus Berlin verkauft Online-Computerspiele an eine Privatperson in Paris



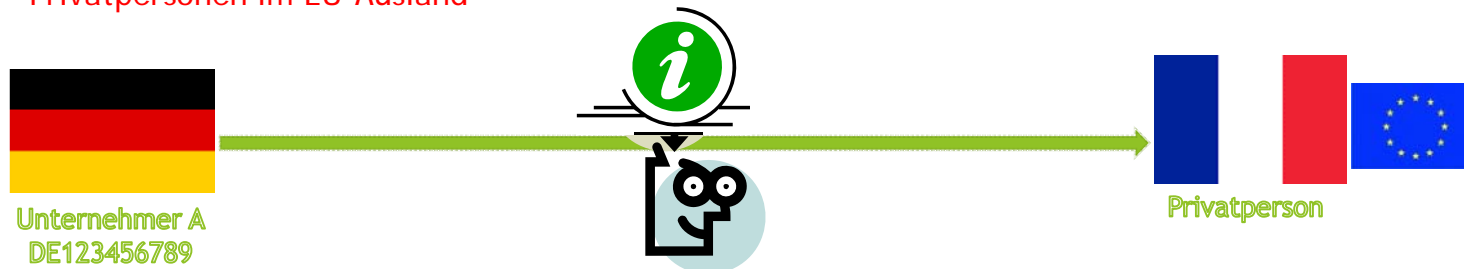
- Es handelt sich um eine sonstige Leistung
- Ort der sonstigen Leistung: wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Berlin)
 - Die sonstige Leistung ist im Inland (Deutschland) steuerbar
 - Die Umsatzsteuer ist von A in Deutschland an das Finanzamt zu melden

A muss seinen Preis mit deutscher Umsatzsteuer kalkulieren.



EU-Dienstleistungen („sonstige Leistungen“) an Privatperson 2

Unternehmer A aus Berlin verkauft Online-Computerspiele an eine Privatperson in Paris.
A verkauft jährlich Waren und elektronische Dienstleistungen im Wert von mehr als 10.000 Euro an Privatpersonen im EU-Ausland



- Es handelt sich um eine sonstige Leistung
- Ort der sonstigen Leistung: wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat (Paris)
 - Die sonstige Leistung ist in Frankreich steuerbar und steuerpflichtig
 - A muss die Umsatzsteuer in Frankreich anmelden und zahlen
 - Steuerliche Registrierung in Frankreich **oder**
 - Meldung - sämtlicher sonstiger Leistungen an Privatpersonen im EU-Ausland - zentral in Deutschland über den „One-Stop-Shop“ (OSS)

A muss seinen Preis mit französischer Umsatzsteuer kalkulieren.

Freiwillige Anwendung auch ohne Überschreiten von 10.000 Euro möglich.

STEUERBERATER*INNEN:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

EU- oder Drittlands-Dienstleistungen („sonstige Leistungen“) bei Erwerb

Unternehmer B aus Paris oder Unternehmer C aus Oslo verkauft Online-Software an den in Berlin ansässigen Unternehmer A



- Es handelt sich um eine sonstige Leistung
- Ort der sonstigen Leistung: wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Berlin)
 - Die sonstige Leistung ist im Inland (Deutschland) steuerbar
 - Sie ist grundsätzlich steuerpflichtig in Deutschland
 - Die Umsatzsteuer ist vom Erwerber selbst zu berechnen und an das Finanzamt zu melden
 - Reverse Charge / „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
 - Bei Verwendung für unternehmerische, umsatzsteuerpflichtige Zwecke kann die Umsatzsteuer grundsätzlich als sog. Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet werden

Nicht bei Kleinunternehmern!

Besonderheiten für Online-Marktplätze im E-Commerce

STEUERBERATER*INNEN:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN



Besondere Aufzeichnungspflichten für Lieferungen, die in Deutschland beginnen oder enden - andernfalls kann den Online-Marktplatz eine steuerliche Haftung treffen, wenn der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt.

Einbindung des Online-Marktplatzes in eine Lieferkette („Reihengeschäft“), wenn

- ein Unternehmer mit Sitz in einem Drittstaat Waren innerhalb der EU an eine Privatperson verkauft
- ein Unternehmer Waren mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro, die aus einem Drittstaat importiert werden, innerhalb der EU an eine Privatperson verkauft

→ Online-Marktplatz wird umsatzsteuerlich selbst zum liefernden Unternehmer

Steuerberater-Suchservice unter...



Steuerberaterkammer Berlin
Wichmannstraße 6
10787 Berlin
www.stbk-berlin.de

StBK Berlin



Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin
www.stbverband.de

Download der Vorträge ab Montag unter
www.stbk-berlin.de
www.stbverband.de